

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Büro M61

§1 Gegenstand

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Bürodienstleistungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.
Die vom Büro M61, Marion Schmidt, Förster Str. 87, 37520 Osterode - nachfolgend Büro M61, erbrachten Leistungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:
Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 3 und 4 des StBerG, Buchführung – Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle und die laufende Lohnbuchhaltung, jedoch ohne darüber hinausgehende Steuerberatung, Einrichtung oder Abschluss einer Buchhaltung, Steuererklärungen oder Aufstellung des Jahresabschlusses.
Sonstige Bürodienstleistungen gemäß Auftragsbestätigung bzw. Vertrag.
2. Das Büro M61 erbringt seine Tätigkeit ausschließlich in eigener Verantwortung. Es wird in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber eingetreten, auch wenn die Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers ausgeführt wird. Es besteht keine Weisungsbefugnis des Auftraggebers.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dieses vorher schriftlich vereinbart wurde.

§2 Vertragsabschluss, Vertragspartner, Vertragsdauer (bei Festverträgen); Verjährung

1. Angebote des Büro M61 sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch das Büro M61 zustande.
3. Vertragspartner sind das Büro M61, Marion Schmidt, Förster Str. 87, 37520 Osterode, und der Auftraggeber. Mehrere Auftraggeber haften zusammen gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
4. Werden die Leistungen pauschal erbracht, gilt der Erstvertrag mindestens für die Dauer von sechs Kalendermonaten. Eine Verlängerung des Erstvertrages muss schriftlich von beiden Vertragspartnern bestätigt werden. Verträge können auch per E-Mail vereinbart und abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung ist für die Dauer von zwölf Monaten möglich. Wird dieser Folgevertrag vor Ablauf der unter § 8 Kündigung genannten Frist von keinem der Vertragspartner aufgekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere zwölf Monate.
5. Alle Ansprüche gegen das Büro M61, die der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn (§199 (1) BGB); Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zwei Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Büro M61 beruhen.

§3 Leistungen, Mängelbeseitigung

1. Das Büro M61 erbringt seine Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen umsichtig und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel in der Leistung dem Büro M61 unverzüglich und in Schriftform gem. § 126 (1) BGB anzuzeigen.
3. Nach schriftlicher Anzeige der mangelhaften Leistung an das Büro M61 wird dieses geeignete Maßnahmen ergreifen, um die entsprechende Leistung vertragsgemäß zu erfüllen. Dem Büro M61 ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
4. Beseitigt das Büro M61 die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Büro M61 die Mängel beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückvergütung verlangen, jedoch ausschließlich in dem Fall, in dem die Mängel in der Sphäre des Büro M61 begründet sind.
5. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib-, Rechen-, Übertragungsfehler) können vom Büro M61 jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf das Büro M61 Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Büro M61 den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§4 Änderungsverlangen

1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt des Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegeben falls begründen. Bis zur Entscheidung eines Änderungsantrags wird die Leistung in unveränderter Form erbracht.
2. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§5 Rechnungen, Zahlungen

1. Das Entgelt für die Leistungen des Büro M61 richtet sich nach den im gesonderten Vertrag vereinbarten Sätzen, die Abrechnung erfolgt entweder nach Stunden oder mit einem vereinbarten Pauschalbetrag, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.

2. Für Tätigkeiten am Wochenende oder Feiertagen wird ein Aufschlag in Höhe von 20 Prozent erhoben.
3. Fahrtkosten werden als Wegegeld in Höhe von 0,50 Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet, darin enthalten ist die Fahrzeit, so dass hier kein gesonderter Zeitaufwand abgerechnet wird.
4. Fremdgebühren für den Auftraggeber wie z. B. Porto, Telefon, -fax, etc. und gesondert benötigtes Material werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Entgelte und sonstige in Rechnung gestellten Beträge (z.B. Wegegeld, Nebenkosten, u.s.w.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Das Büro M61 ist berechtigt auflaufende Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Büro M61 berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten für Unternehmer bzw. in Höhe von 5 Prozentpunkten für einen Verbraucher über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

§6 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Büro M61 zu unterstützen und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihm Zugang zu den für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zu beschaffen.
2. Wenn es zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, kann das Büro M61 nach gemeinsamer Vereinbarung seine Tätigkeit auch in den Räumen des Auftraggebers ausführen. In diesem Fall wird der Auftraggeber alle für die Durchführung der Leistung vor Ort erforderlichen Einrichtungen, notwendigen Zutritte zu seinen Räumlichkeiten kostenfrei und unverzüglich ermöglichen und die im Rahmen der Erbringungen der Leistungen erforderlichen Zugangsberechtigungen, insbesondere zu Betriebsgebäuden und Räumen sowie ggf. EDV-Anlagen und Daten erteilen.
3. Der Auftraggeber gewährleistet die Erreichbarkeit eines hinreichend qualifizierten und befugten Ansprechpartners.
4. Der Auftraggeber wird das Büro M61 auf Anforderung bei der Feststellung, Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen bzw. hieran mitwirken. Ebenso wird der Auftraggeber zur Vermeidung und Minderung von Schäden beitragen.
5. Soweit eine Nichterfüllung, oder eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer Mitwirkungspflicht ursächlich dafür ist, dass das Büro M61 eine Leistung nicht vertragsmäßig erbringen konnte, stellt dieses seitens des Büro M61 keine Vertragsverletzung dar. Das Büro M61 trifft insoweit für daraus resultierende Schäden kein Verschulden. Bei Mitverschulden gilt § 254 BGB.
6. Im Übrigen können sich weitere Mitwirkungspflichten aus den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträgen ergeben.
7. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist das Büro M61 berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass es die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf das Büro M61 den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Büro M61 auf Ersatz der ihm entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn das Büro M61 von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

§7 Besondere Pflichten des Büro M61 - Verschwiegenheitspflicht

1. Das Büro M61 hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 6 Nr. 3 und 4 StBerG nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen.
2. Das Büro M61 ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber es schriftlich entbindet. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
3. Das Büro M61 hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Informationen auszuüben. Es wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde legen. Soweit das Büro M61 Unrichtigkeiten feststellt, ist es verpflichtet, drauf hinzuweisen.

§8 Mitwirkung Dritter

1. Das Büro M61 ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
2. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat das Büro M61 dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 7 2. verpflichten.

§9 Vertragsende und Kündigungsfristen

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
2. Wird ein nach § 2 Nr. 4 dieser AGB geschlossener Erstvertrag verlängert, kann der Folgevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf gekündigt werden.
Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die Unterlagen beim Büro M61 abzuholen.

§10 Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

1. Das Büro M61 kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis es wegen seiner Entgelte und Auslagen befriedigt ist.
2. Dies gilt nicht, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
3. Bis zur Beseitigung rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§11 Haftung

1. Das Büro M61 haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Büro M 61 ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet das Büro M61 in demselben Umfang.
2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
3. In jedem Schadenfall wird die Versicherung des Büro M61 zur Prüfung herangezogen. Diese beurteilt dann, ob tatsächlich ein Vermögensschaden beim Auftraggeber entstanden ist oder nicht und legt dessen Höhe fest.
4. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§12 Datenschutz und Urheberrechte

1. Der Auftraggeber erteilt dem Büro M61 eine Genehmigung, im Rahmen der Bürodienstleistung erfasste und bearbeitete Daten an Dritte nach Maßgabe und Wunsch des Auftraggebers weiterzugeben. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
2. Bei Durchführung von Leistungen in den Betriebsräumen des Kunden wird dem Büro M61 im Hinblick auf Sicherheitsvorschriften, den Anweisungen, der beim Vertragspartner mit der Kontrolle und Überwachung von Sicherheitsvorschriften und Regelungen befassten Einrichtungen und Mitarbeitern, Folge leisten. Ansonsten steht dem Vertragspartner kein disziplinarisches Weisungsrecht zu.
3. Während der Auftragslaufzeit trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Aktualität seiner Daten und Einstellungen.
4. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung des Büro M61 zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.

§13 Besondere Pflichten des Kunden

1. Das Büro M61 ist für die Art und Weise sowie für den Inhalt der im Namen und Auftrag des Auftraggebers zu erbringenden Leistungen nicht verantwortlich. Dies gilt besonders für den Inhalt der Briefe, Fernschreiben, Telefonate, Mitteilungen oder Handlungen, die vom Büro M61 im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet werden oder die das Büro M61 aufgrund des Vertrages mit dem Auftraggeber fertigt, weiterleitet oder unternimmt.
2. Auf Verlangen des Büro M61 hat der Auftraggeber alle Nachrichten, die weitergeleitet werden sollen, sowie sonstige Mitteilungen schriftlich abzufassen bzw. schriftlich zu bestätigen.
3. Geschäftsräume, Adressen oder Telefon- und Telekommunikationseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden zur Übermittlung oder Weiterleitung illegaler oder anstößiger Inhalte sowie zu anderen den Vertragspartner schädigenden Zwecken.

§14 Sonstige Vereinbarungen

1. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, einen PC bzw. Laptop des Büro M61 mit Internetzugang unentgeltlich zu nutzen, um die Umsatzsteuer für sein Unternehmen über das Programm Elster an die Finanzverwaltung zu übermitteln.
2. Auftraggeber und das Büro M61 vereinbaren, sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben.
3. Bei einer Änderung der Rechtsform oder der Beteiligungsverhältnisse des Büro M61 bleibt der Dienstleistungsauftrag weiterhin, ohne Abschluss eines neuen Dienstleistungsauftrages, gültig. Änderungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Leistungen oder Preisen, werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Änderungen, so gelten diese als akzeptiert.
4. Änderungen oder Ergänzungen der unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag oder die Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Auftraggeber sind unwirksam.

5. Der Auftraggeber erhält mit dem Dienstleistungsauftrag ein Exemplar dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden vom Auftraggeber voll inhaltlich anerkannt, was er mit seiner Unterschrift bestätigt.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Dienstleistungsauftrages unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein, so soll die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine dem Auftragszweck am nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Auftragsbestandteile wird hierdurch nicht berührt.

§16 Gerichtsstand

Für den Dienstleistungsauftrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand in allen Angelegenheiten ist Osterode am Harz.

Stand: 01.Mai 2010